

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 12.

Freiburg, den 25. Mai 1870.

XVI. Jahrgang.

Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

Nr. 4139. Wie wir in unserer Denkschrift vom 4. November v. J. begründet haben, verlegt das obige Gesetz das durch völkerrechtliche Verträge und durch die badischen Grundgesetze garantierte Privateigenthum der Kirche an dem katholischen Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Vermögen, indem dasselbe ein Privateigenthum, resp. privatrechtliche Ansprüche der Kirche an diesen Stiftungen nicht anerkennt, denselben den Rechtsschutz der bürgerlichen Gerichte entzieht, die Erwerbfsähigkeit der Kirche von der staatlichen Genehmigung abhängig macht, die katholischen Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen als weltliche erklärt und sie der kirchlichen resp. confessionellen Leitung, Verwendung und Verwaltung entzieht, indem dieses Gesetz ferner nicht zuläßt, daß in Hinkunft Stiftungen für Schul- und Wohlthätigkeitszwecke der Kirche geschenkt werden und die Leitung des Stiftungswesens, die Anordnung über die Verwaltung und Verwendung der Stiftungen als Verwaltungssache erklärt, endlich die Staatsregierung ermächtigt, das Vermögen der Stiftungen (auch der kirchlichen) einem anderen öffentlichen resp. kirchlichen Zwecke zu widmen.

Dieses Gesetz verstößt nicht blos gegen die Grundsätze des Rechts und gegen die Vereinbarung zwischen der Großherzogl. Staatsregierung und uns vom 5. November 1861, sondern gegen die Freiheit der Religion, der Person, des Eigenthums und gegen die Vereinsfreiheit.

Die staatliche gesetzgebende Gewalt ist Kraft des bestehenden Rechts nicht befugt, das wohlerworbene Recht der Kirche bezüglich des Eigenthums, der Repräsentation, Verwaltung und Verwendung des confessionellen bezw. des Kirchenvermögens, wie durch jenes Gesetz geschehen, einseitig abzuändern.

Indem wir deßhalb die Rechte der Kirche bezüglich des Eigenthums und der Repräsentation, Verwaltung und Verwendung der katholischen und kirchlichen Stiftungen gegen dieses Gesetz ausdrücklich wahren, legen wir andurch gegen dasselbe öffentlichen, feierlichen Protest ein.

Freiburg, den 19. Mai 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.
† Lothar Kübel.

Bögele.

Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

An die Hochw. Pfarrämter der Erzdiöcese (badischen Theils):

Nr. 4203. Wie uns heute mitgetheilt wurde, sind die kathol. Stiftungscommissionen in Folge Erlasses Sr. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. Nr. 5011 von den Groß. Bez.-Ämtern veranlaßt worden, die kathol. Wohlthätigkeits- resp. die Armen- und Krankenstiftungen an die politischen Gemeindebehörden zu übergeben.

Mit Bezug auf unsere obige Rechtsverwahrung beauftragen wir die Erzbischöfl. Pfarrämter, alsbald aus den Stiftungs-urkunden, Akten und Vorberichten der Rechnungen der seither von den kathol. Stiftungscommissionen verwalteten kathol. Armen- und Krankenstiftungen Abschriften über den Ursprung, den Zweck, den Willen der Stifter, über die durch diese oder durch die Bestimmung der zuständigen Behörden angeordnete Leitung, Verwaltung und Verwendung dieser Stiftungen zu fertigen und diese von dem Pfarramte zu beglaubigenden Abschriften bei den Pfarrakten zu deponiren.

Sollte eine solche Stiftung einem sog. rein kirchlichen Fond, z. B. dem Pfarr- oder Kirchenfond zu Armen- oder Kranken-zwecken geschenkt oder sonst rechtlich zugewendet sein, oder jene aus kirchlichen Mitteln z. B. aus Sammlungen, vermittelst des Klingelbeutels, Opferstocks oder durch Anordnung kirchlicher Behörden oder unter bischöflicher Autorität entstanden, oder endlich auch zu kirchlichen Zwecken verwendet worden sein, so wird die kathol. Stiftungscommission mit Bezug auf §§ 3, 8 und 43 des oben erwähnten Gesetzes vom 5. d. Mts. in motivirter Weise unter Vorlage der betr. Urkundenabschriften bei Großherzogl. Bez.-Amt sich

verwenden, damit diese Stiftung als katholisch-kirchliche erklärt und deren Herausgabe nicht begehrt werde, eventuell uns hierüber unter Vorlage der betr. Urkunden Bericht erstatten.

Wenn außer den katholischen Schulstiftungen jetzt und ehe die Vollzugsverordnung zu obigem Gesetz erlassen wurde, sofort die katholischen Armen- und Krankenstiftungen mit Gewalt der katholischen Verwaltung entzogen werden, so beauftragen wir die kathol. Stiftungscommissionen bei der Uebergabe die Rechte der Kirche und der Katholiken bezüglich dieser Stiftungen ausdrücklich und schriftlich zu wahren und diesen schriftlichen Protest ebenso wie die specificirte Bescheinigung über die übergebenen Gegenstände in der Stiftungsregistratur aufzubewahren.

Freiburg, den 19. Mai 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar Kübel.

Bögle.

Das Gesetz, die ConfeSSION der an den Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betr.

Nro. 4138. Das in Nro. XII des „Gesetzes- und Verordnungsblattes“ vom 21. Februar d. J. publicirte Staatsgesetz vom 11. Februar d. J. bestimmt: „§ 1. An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder ConfeSSION angestellt werden. § 2. Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser ConfeSSION besoldet werden.“

Kraft des bestehenden, durch völkerrechtliche Verträge (§ 47 Religionsfried. von 1555, Art. V. § 7, 31, 52, Art. VII des Westph. Friedens, § 63 (u. 19 Sitz.) des Reichsdep.-Hauptstchl.) garantirten Rechts sind die Schulen eine kirchliche Angehörde, confessionelle Anstalten. Aus der hierdurch den Katholiken garantirten freien Religionsübung folgt überdies nach der Natur der Sache und kraft positiven Rechts, daß den Katholiken ihre katholische Lehranstalten nicht entzogen und zu confessionell gemischten Staatsanstalten gemacht werden können, welche keine Garantie für eine katholische Erziehung und Bildung bieten.

Die badischen Gesetze (Art. XVIII ff. des III. Organ.-Edicts von 1803, § 10 ff., 51 ff. der kath. Kirchencomm. Ordn. von 1803, § 9, 10 des I. Const.-Edicts von 1807) haben dieses Recht der Kirche und der Katholiken anerkannt. Das badische XIII. Organ.-Edict von 1803 Art. II. § 13, 15 u. 16 garantirt noch, daß die katholischen Gelehrtenschulen als confessionelle Anstalten erhalten werden und der Kirchenbehörde unterstellt bleiben sollen.*) Bis in die neueste Zeit hat die Großh. Regierung den confessionellen Charakter dieser Schulen ausdrücklich anerkannt, welche überdies stiftungsgemäß größtentheils geistliche Anstalten sind, und aus kirchlichen Fonds unterhalten werden. Der Zweck derselben besteht nicht so sehr darin, katholische Lehrer zu unterhalten, als in diesen katholischen Anstalten die Katholiken durch katholische Lehrer im katholischen Geiste heranzubilden. Wenn also auch nur katholische Lehrer einer katholischen Anstalt aus katholischen Schulfonds besoldet werden; so wird doch diese Anstalt durch Anstellung nicht katholischer Lehrer ihrem Zwecke entzogen, was dem § 18 und 20 der Verfassung widerspricht.

Kraft der Grundsätze der Parität, der bei uns bestehenden Religionsfreiheit, im Interesse der katholischen Bildung der Jugend, sowie kraft des bestehenden Rechts können also die katholischen Gelehrtenschulen nicht in confessionslose Staatsanstalten rechtlich umgewandelt werden. Wir halten uns deshalb für verpflichtet, gegen jenes Gesetz öffentlich Verwahrung einzulegen.

Freiburg den 19. Mai 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar Kübel.

Bögle.

*) Diese Bestimmungen lauten: § 13 Es mögen A. lateinische Schulen existiren a. in der badischen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Randern, zu Müllheim... und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Wahlberg, zu Ettlingen; b. in der badischen Pfalzgrafschaft, protestantischen Antheils zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu Eppingen; c. in dem badischen oberen Fürstenthum katholischen Theils zu Meersburg.

B. Pädagogen sollen sein: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einvernehmen könnte, noch besser ein gemischtes zu Wiberach.

C. Von Gymnasien bestimmen wir katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelberg, und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlänglichen Mittel dazu da sind, nach Mannheim.

D. Lyceen endlich sollen sein zu Carlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisches.

§ 15. Die Studien-Pläne in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht sein, so daß die Lyceen in ihrem Classen-Theil mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogen unter sich, und die lateinischen Schulen unter sich parificiren, auch immer die Eingeschränktere dieser Anstalten an die Größere ordentlich anschließen, mithin bei dem durch Versezung der Eltern nicht selten sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schul-Anstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnismäßigen Platz eintreten können, und haben deshalb die drei Kirchen-Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Pläne gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr rätliches einverständliches oder zwiespaltiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobei Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Auszubildung hat, dem hiesig evangelisch-lutherischen Kirchenrath die Initiative jenes gemeinsamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. § 16. Der Religionsunterricht soll aller Orten, die Anstalt mag bestellt werden von welcher Kirche sie wolle, in den Klassen seine gleichförmig laufenden Stunden haben.

Die Vorlage der mit Ende December 1869 verfallenen Rechnungen der katholischen kirchlichen Fonds betr.

An die katholischen Stiftungs-Commissionen:

Nr. 10,933. Nach Vorschrift in § 60 der Verwaltungs-Instruction hätten die auf Ende December v. J. abzuschließenden oder zu stellenden kirchlichen Fondsrechnungen spätestens bis 1. Mai d. J. zur Abhör anher vorgelegt werden sollen.

Es steht jedoch von den bezüglichen ein- zwei- und dreijährigen Rechnungen z. Zt. noch eine große Anzahl aus.

Wir bringen daher deren Einfindung hiemit dringend in Erinnerung und empfehlen den Vorsitzenden der betreffenden Stiftungs-Commissionen, die thunlichst baldige Rechnungsvorlage sich sorgsam angelegen sein zu lassen.

Für den Fall, daß irgendwo Zweifel darüber obwalten sollte, ob eine Ortsstiftungsrechnung auf Ende December 1869 oder 1870 abzuschließen oder zu stellen und zur Prüfung anher vorzulegen sei, wird anmit auf die Klasseneintheilung solcher Rechnungen bestimmende diesseitige Bekanntmachung vom 19. August 1864 Nr. 18,645 Erzb. Anzeigbl. Nr. 15 verwiesen.

Carlsruhe, den 13. Mai 1870.

Katholischer Oberstiftungsrath.

J. E. c. Pr.

Manz.

Beckert.

Erzbischöfliches Knabenseminar betr.

Die Hochw. Erzb. Pfarrämter werden freundlichst ersucht, etwaige Bittgesuche um Aufnahme von Zöglingen in das Erzbischöfliche Knabenseminar längstens bis zum 20. August an den Präfect der Anstalt einzureichen, und demselben beizulegen: Tauffchein, pfarramtliches Sittenzeugniß, Studienzeugniß und ausführliches Vermögenszeugniß (Beantwortung des sog. Fragebogens). — Der Petent muß das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die dritte Gymnasialklasse fähig sein. —

Freiburg, den 18. Mai 1870.

Der Präfect.

Pfründeauschreiben.

Berichtigung.

In Nr. 11 des Anz.-Bl. wurde die zur Bewerbung ausgeschriebene Caplanei ad St. Joannem Baptistam in Pfullendorf irrtümlich als „Nachprädicatur-Caplanei“ bezeichnet.

Mesner- und Organistendienst-Befehlungen.

Von dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

mit Decret vom 21. October v. J.:

Hauptlehrer Philipp Huber als Organist an der Pfarrkirche in Höttingen.

Hauptlehrer Ferdinand Storz als Organist an der Pfarrkirche in Reisklingen.

Hauptlehrer Xaver Hirtler als Organist und Bürger Johann Hagenbach als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Tief.

Hauptlehrer Pius Sutor als Organist und Franz Sales Mesner als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Bremgarten.

mit Decret vom 28. October v. J.:

Hauptlehrer Johann Reiffelder als Organist und Bürger Joseph Schleicher als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Neibshelm.

Hauptlehrer Markus Brüttsch als Organist und Schuhmacher Karl Ruf als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Kadelburg.

Hauptlehrer Wilhelm Bausbach als Organist; Bürger und Landwirth Rudolf Heinzmann als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Kronau.

Bürger und Schneider Cosmas Gerner als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Pülsringen.

Bürger und Landwirth Johann Michael Altmann als Mesner und Glöckner an der Filialkirche Brehmen, Pfarrei Pülsringen.

Bürger und Wagnermeister Conrad Dösch als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Rieslingen.
 Bürger Joseph Wiesenbach als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Ladenburg.
 Bürger und Bauer Ferdinand Marzluf als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Marlen.
 Hauptlehrer Theodor Zeiser als Organist an der Pfarrkirche in Bühl, Dec. Offenburg.
 I. Hauptlehrer Florian Stadtmüller als Organist an der Pfarrkirche in Ladenburg.
 Hauptlehrer Michael Feigenbutz als Organist an der Pfarrkirche in Wertheim.
 Hauptlehrer Rudolf König als Organist an der Pfarrkirche ad St. Petrum in Bruchsal.
 Landwirth Johann Joseph Weinberner als Organist an der Pfarrkirche in Dittigheim.
 Musiklehrer Michael Weinig von Grünsfeldhausen als Organist an der Pfarrkirche in Tauberbischofsheim.

mit Decret vom 4. November v. J.:

Hauptlehrer Moïse Straub als Organist und Bürger Ferdinand Trippel als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Nach.
 Hauptlehrer Franz Seiterle als Organist; Bürger und Schuhmacher Joh. Bapt. Futterer als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Winterspüren.
 Hauptlehrer Blasius Raier als Organist und Wilhelm Beber von Oberalpfen als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Waldkirch, N. Waldshut.
 Bürger und Tagelöhner Joseph Hupfer als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Brenden.

mit Decret vom 11. November v. J.:

Hauptlehrer Lorenz Irslinger als Organist; Bürger und Weber Matthias Stern als Messner und Glöckner an der Filialkirche in Oberebach, Pfarrei Neuhausen (Dec. Triberg).
 Hauptlehrer Franz Jos. Scherer als Organist und Bürger Marcus Scherzinger als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Hubertshofen.
 Bürger und Landwirth Karl Müller als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Stollhofen.
 Heinrich Hertle als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Ulm bei Bühl.
 Bürger und Weber Christian Enz als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Schuttern.
 Hauptlehrer Lorenz Seitz als Organist und Eduard Käser als Chorregent an der Pfarrkirche in Kilsheim.
 Hauptlehrer Karl Kayser als Organist an der Pfarrkirche in Sach.
 Hauptlehrer Adam Hillenbrand als Organist an der Pfarrkirche in Steinmauern.
 Hauptlehrer Joseph Langenbach als Organist an der Pfarrkirche in Durlach.

mit Decret vom 18. November v. J.:

Hauptlehrer Ferdinand Neiningen als Organist an der Pfarrkirche ad St. Hugon. in Bruchsal.
 Bürger Franz Senfer als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Mimmehausen.
 Hauptlehrer Fidel Riesterer als Organist und Bürger und Schneidermeister Conrad Hippin als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Schliengen.
 Bürger und Schneider Franz Joseph Trabold als Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Reicholzheim.
 Bürger und Schuhmacher Augustin Bierloz als Messner und Glöckner an der Capelle in Mauchen, Pfarrei Schliengen.
 Hauptlehrer Karl Kreuzer als Organist an der Pfarrkirche in Böfingen.

mit Dekret vom 25. November:

Hauptlehrer Augustin Müller als Organist an der Pfarrkirche in Griesheim bei Offenburg.
 Hauptlehrer (pens.) Matthä Speck als Organist, Messner und Glöckner an der Pfarrkirche in Sentenhart.

Beiträge für die sittlich verwahrlosten Kinder.

Bargen, 6 fl. 53 kr.; Dielheim 7 fl. 39 kr.; Elsenz 1 fl. 45 kr.; Hafmersheim 1 fl. 7 kr.; Hilsbach 3 fl. 9 kr.; Mühlhausen 3 fl.; Richen 2 fl. 21 kr.; Zuzenhausen 5 fl. 44 kr.; Oberwolfach 1 fl. 45 kr.; Rohrbach 5 fl. 6 kr.; Rippoldsau 3 fl.; Bleichheim 4 fl. 30 kr.; Emmendingen 1 fl.; Hecklingen 1 fl.; Oberprechtal 2 fl.; Bombach 1 fl. 12 kr.

Allensbach 5 fl.; Allmannsdorf 5 fl. 24 kr.; Böhringen 2 fl.; Constanz, Münster 21 fl. 6 kr.; dto. St. Stephan 17 fl. 20 kr., dto. Spital 8 fl.; Dettingen 1 fl. 40 kr.; Dingelsdorf 1 fl. 30 kr.; Eigelstetten 10 fl.; Markelfingen 4 fl.; Radolfszell 5 fl. 25 kr.; Reichenau-Münster 8 fl. 40 kr.; Reichenau-Niederzell 2 fl. 20 kr.; Reichenau-Oberzell 2 fl.; Wollmatingen 4 fl. 15 kr.; zus. 82 fl.